Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/112

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6548/61

Bonn, den 4. Januar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rechtsverordnungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481)**

In der Anlage übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 29. Dezember 1961,

die am 30. Dezember 1961 im Bundesanzeiger Seite 1 veröffentlicht worden ist.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —.

Vom 29. Dezember 1961.

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1961) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 30 August 1961 (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 31 August 1961) wird im Abschnitt II Länderlisten wie folgt geändert:

1. In der Länderliste A wird die Landbezeichnung „Kamerun, Treuhandgebiet unter brit. u. nig. Verw." gestrichen;
2. Die Länderliste B wird wie folgt geändert:
   a) Am Schluß der Seite 5 wird die Fußnote zu den Landbezeichnungen „Ägypten" und „Syrien" gestrichen.
   b) Die Landbezeichnung „Südafrikanische Union" wird durch „Südafrikanische Republik" ersetzt.

§ 2

Die Einfuhrliste wird im Abschnitt III Warenliste wie folgt geändert:

1. Die Warennummern 0201 13 und 0201 23 erhalten folgende Fassung:

		3 4 5
0201 13	durchwachsener Schweinespeck . . .	00 — MO
0201 23	durchwachsener Schweinespeck . . .	00 — MO

2. Die Warennummern 0515 10, 0515 20 und 0515 50 werden durch folgende Angaben ersetzt:

	Fische, ungenießbar:	
0515 10	Kleinfische bis zu 6 cm Länge getrocknet	00 — MO
0515 15	andere	00 — MO
0515 20	Garnelen, getrocknet	00 — MO
0515 50	andere (z. B. Koschenillen, Wasserflöhe, ungenießbares Fleisch):	
	1. Wasserflöhe	00 +
	2. andere	00 — MO

3. An die Stelle der Warennummer 0803 00 treten unter der Sammelüberschrift **„Feigen, frisch oder getrocknet:"** folgende Warennummern:

0803 10	frisch	00 +
0803 50	getrocknet	00 +

4. Die Fußnote zu der Warennummer 0807 40 am Schluß der Seite 17 wird gestrichen.

5. Die Warennummern 1106 10 und 1106 90 erhalten folgende Fassung:

1106 10	von Manihot	00 +
1106 90	andere	00 +

6. Bei den Warennummern 1201 22, 1201 37, 1201 42, 1201 57 und 1201 64 wird in Spalte 2 dem Text das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite 20 folgende Fußnote eingefügt:

*) Die Vorschriften des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) sind zu beachten. Der Einführer hat spätestens 8 Tage nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen.

7. Bei den Warennummern 1201 72, 1201 97, 1203 21 bis 1203 39, 1203 46, 1203 48 bis 1203 52, 1203 55 bis 1203 61, 1203 71, 1203 75 und 1203 81 wird in Spalte 2 dem Text das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite 21 folgende Fußnote eingefügt:

**) Die Vorschriften des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) sind zu beachten. Der Einführer hat spätestens 8 Tage nach der Einfuhrabfertigung die Rechnung bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen.

8. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

1203 45	von Westerwoldischem Weidelgras [Westerwoldischem Raygras] (Lolium multiflorum var. westerwoldicum), Brasilianischem Weidelgras (Lolium multiflorum var. brasilianum), Bastardweidelgras (Lolium hybridum) und anderem Weidelgras (andere Loliumarten)	00 —
1203 53	von Wiesenschwingel (Festuca pratensis) [Festuca elatior]	00 —
1704 90	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (z. B. Gummibonbons, Fondant-, Marzipan-, Persipanwaren), einschließlich der Mischungen von Erzeugnissen der Warennrn 1704 10 bis 1704 90 untereinander (z. B. Mischungen von Weichkaramellen mit Fondantwaren) und der mit Zuckerwaren ohne Kakaogehalt gefüllten Wundertüten	00 +
1902 10	Kinder-Getreidenahrung, einschließlich Kinder-Nährzucker auf Dextrin-Grundlage	00 —
1902 99	ohne Zusatz von Zucker oder Kakao (z. B. aufgeschlossene Stärke zur Ernährung)	00 —
1905 00	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)** . .	00 — MO
1908 20	Honigkuchen und Lebkuchen (z. B. Dominosteine, Printen, Kandis-, Spitzkuchen)	00 +
1908 30	Waffeln und Kekse (z. B. Tee-, Sand-, Spritzgebäck, Spekulatius, Biskuits . .	00 +
1908 90	andere feine Backwaren (z. B. Eier-, Sand-, Biskuitkuchen, Torten, Blätterteig, Baisers, Makronen)	00 +

9. Bei der Warennummer 2101 50 wird in Spalte 4 dem Kreuz (+) das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite 32 folgende Fußnote eingefügt:

*) Die Einfuhr der Ware ist nur genehmigungsfrei, wenn sie für den menschlichen Genuß bestimmt ist.

10. An die Stelle der Warennummer 2107 00 treten unter der Sammelüberschrift: **„Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:"** folgende Warennummern:

2107 10	Kinder-Milchnahrung	00 +
2107 90	andere Lebensmittelzubereitungen:	
	1. Speiseeis und Speiseeispulver . .	00 —
	2. andere (z. B. Hefeextrakte) . .	00 + *)

11. Am Schluß der Seite 33 wird folgende Fußnote eingefügt:

*) Die Einfuhr der Ware ist nur genehmigungsfrei, wenn sie für den menschlichen Genuß bestimmt ist.

12. Bei den Warennummern 2209 10, 2209 41, 2209 45, 2209 50 und 2209 80 wird in Spalte 2 dem Text das Zeichen *) angefügt.

13. Die Warennummern 2523 30 und 2523 90 erhalten folgende Fassung:

2523 30	Hochofen- und Eisenportlandzement (Hüttenzement) sowie Traßzement, nicht gefärbt	12 +
2523 90	anderer (z. B. Tonerdeschmelzzement, Oilwellzement, weißer Portlandzement, Naturzement, gefärbter Zement) . . .	12 +

14. An die Stelle der Warennummer 2601 38 treten unter der Zwischenüberschrift „Edelmetallerze:" folgende Warennummern:

2601 39	Golderze	02 +
2601 40	Silber-, Platin- und Platinbeimetallerze	02 +

15. Die Warennummer 2601 80 erhält folgende Fassung:

2601 80	Zirkonerze	02 +

16. Hinter der Warennummer 2830 45 wird folgende Warennummer eingefügt:

2830 51	Lithiumchlorid	06 +

17. Die Warennummer 2840 05 erhält folgende Fassung:

2840 05	Hypophosphite (z. B. Barium-, Kalziumhypophosphit)	06 +

18. Die Warennummern 2850 10 und 2850 90 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

2850 20	radioaktive chemische Elemente . . .	06 +
2850 30	natürlich radioaktive Isotope	06 +
	künstlich radioaktive Isotope:	
2850 41	Uran 233 und mit Uran 233 angereichertes Thorium	06 +
2850 45	Caesium 137, Gold 198, Iridium 192 und Kobalt 60 (Art angeben)	06 +
2850 49	andere künstlich radioaktive Isotope (z. B. Jod 131, Kohlenstoff 14, Krypton 85, Phosphor 32, Strontium 90) (Art angeben)	06 +
2850 80	anorganische oder organische Verbindungen	06 +

19. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

2939 20	Cortison, Hydrocortison, Dehydrocortison, Dehydrohydrocortison und ihre Derivate	06 +
3208 11	Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	06 +
3208 51	Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	06 +
3213 30	Farben für Vervielfältigungsapparate, für Stempelkissen und für Farbbänder; Kugelschreiberpaste	06 +
3706 41	Negative und Zwischenpositive . . .	06 +
3706 49	andere	06 +
3707 41	Negative und Zwischenpositive . . .	06 +
3707 43	Farbfilme	06 +
3707 49	andere	06 +

20. Hinter der Warennummer 3902 05 wird folgende Warennummer eingefügt:

3902 06	Vinyl-Asbest-Fliesen	06 +

21. In dem Hinweis auf Seite 72 wird in Anmerkung 1 die Bezeichnung „3:1" in „1:1" geändert.

22. Hinter der Warennummer 3907 07 wird folgende Warennummer eingefügt:

3907 09	Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung	11 +

23. An die Stelle der Warennummer 4013 50 treten unter der Zwischenüberschrift „Bekleidung und Bekleidungszubehör:" folgende Warennummern:

4013 51	Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radioaktive Verseuchung	07 +
4013 59	andere	07 +

24. Die Warennummern 4102 22 und 4701 43 erhalten folgende Fassung:

4102 22	Boxkalf	10 +
4701 43	angebleicht	11 +

25. Die Warennummer 4807 70 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

4807 71	auf der Oberfläche ein- oder mehrfarbig eingefärbte, oberflächenmarmorierte oder gestreifte Papiere und Pappen (z. B. Kofferpappen, Hartpappen, Beklebepapiere)	11 +
4807 75	auf der Oberfläche mit regelmäßig wiederkehrenden farbigen Dessins versehene Papiere und Pappen (z. B Phantasiepapiere)	11 +

26. Die Warennummer 4818 10 erhält folgende Fassung:

4818 10	Geschäftsbücher (z. B. Journale, Kassen-, Auftrags-, Quittungs-, Durchschreibebücher)	11 +

27. Am Schluß der Seite 93 wird die Fußnote zu den Warennummern 5305 11 bis 5305 59 gestrichen.

28. An die Stelle der Warennummer 5507 10 treten unter der Zwischenüberschrift „Vorhang- und Gardinenstoffe:" folgende Warennummern:

5507 11	roh	09 +*)
5507 19	andere	09 +*)

29. An die Stelle der Warennummer 5507 90 treten unter der Zwischenüberschrift „andere Drehergewebe:" folgende Warennummern:

5507 91	roh	09 +*)
5507 99	andere	09 +*)

30. An die Stelle der Warennummer 5508 00 treten unter der Sammelüberschrift

„Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle:"

folgende Warennummern:

5508 10	roh	09 +
5508 90	andere	09 +

31. Die Warennummern 5804 01 und 6101 01 erhalten folgende Fassung:

5804 01	Schlingengewebe und Chenillegewebe (Frottiergewebe aus Baumwolle: Warennrn. 5508 10 und 5508 90)	09 +
6101 01	aus kautschutierten, geölten oder anderen Geweben der Tarifnrn. 5908, 5909, 5911 oder 5912	09 +

32. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 6102 02 erhält folgende Fassung:

„aus kautschutierten, geölten oder anderen Geweben der Tarifnrn. 5908, 5909, 5911 oder 5912:"

33. Die Warennummer 6205 90 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

6205 80	Schnürsenkel und Uhrarmbänder . . .	09 + U
6205 90	andere (z. B. Schutzhüllen, Spritzbeutel, Kaffeewärmer, Nadelkissen)	09 + U

34. Die Warennummern 6502 90, 6813 25 und 7021 15 erhalten folgende Fassung:

6502 90	aus anderen Stoffen (z. B. aus künstlichem Stroh)	11 +
6813 25	Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen (z. B. Stopfbuchsenpackungen)	07 +
7021 15	Flüssigkeitsstandanzeiger (z. B. Wasserstandsgläser), ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 7007 und 7008 . .	13 +

35. Die Warennummer 7302 38 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

7302 35	von mehr als 50 bis 80 Gewichtshundertteilen	01 + U
7302 37	von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	01 + U

36. Die Warennummern 7302 81 und 7302 83 erhalten folgende Fassung:

7302 81	Ferromolybdän	01 + U
7302 83	Ferrovanadin	01 + U

37. Die Warennummern 7315 01 bis 7315 99 einschließlich der Sammelüberschrift und der Zwischenüberschriften werden durch folgende Angaben ersetzt:

Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle in den in den Tarifnummern 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:

	Qualitätskohlenstoffstahl:	
	Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen:	
7315 01	geschmiedet	01 +
	andere:	
7315 02	Rohblöcke, Rohbrammen und formlose Stücke	01 +
7315 03	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen	01 +
7315 04	Schmiedehalbzeug	01 +
7315 05	Warmbreitband in Rollen	01 +
7315 08	Breitflachstahl	01 +
	Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet):	
7315 09	nur geschmiedet	01 +
	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
7315 10	Walzdraht	01 +
7315 11	Hohlbohrerstäbe	01 +
7315 12	Stabstahl, massiv	01 +
7315 13	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):	
	nur plattiert:	
7315 14	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01 +

7315 15	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02 +
	andere (z. B. poliert oder überzogen):	
7315 16	warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet . .	01 +
7315 17	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	Profile:	
7315 18	nur geschmiedet	01 +
7315 19	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	01 +
7315 20	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):	
	nur plattiert:	
7315 21	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01 +
7315 22	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02 +
	andere (z. B. poliert, überzogen):	
7315 23	warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet . .	01 +
7315 24	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	Bandstahl:	
7315 25	nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	01 +
7315 26	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	19 +
	plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	nur plattiert:	
7315 27	warm gewalzt	01 +
7315 28	kalt gewalzt	02 +
7315 29	anderer (z. B. überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung)	19 +
7315 30	anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	19 +
	Bleche:	
	nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
7315 31	von 4,76 mm oder mehr . . .	01 +
7315 32	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm	01 +
7315 33	von weniger als 3 mm	01 +
	nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
7315 34	von 4,76 mm oder mehr . . .	01 +
7315 35	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm	01 +
7315 36	von weniger als 3 mm	01 +
	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
7315 37	von 3 mm oder mehr	01 +
7315 38	von weniger als 3 mm	01 +

7315 39	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	01 +
	anders bearbeitet:	
7315 40	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten . . .	01 +
7315 41	perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	01 +
	Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:	
	nicht plattiert:	
7315 42	zum Schweißen (Autogenschweißdraht, nackte Schweißelektroden, Schweißelektrodenkerndraht) .	19 +
	anderer:	
7315 43	nicht oberflächenbearbeitet (z. B. weißblank, rötlichblank, blank- oder schwarzgeglüht, gekälkt)	19 +
7315 44	oberflächenbearbeitet	19 +
7315 45	plattiert	02 +
	legierte Stähle:	
	Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen:	
7315 47.	geschmiedet	01 +
	andere:	
7315 48.	Rohblöcke, Rohbrammen und formlose Stücke	01 +
7315 49.	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen	01 +
7315 50.	Schmiedehalbzeug	01 +
7315 51.	Warmbreitband in Rollen	01 +
7315 55.	Breitflachstahl	01 +
	Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet):	
7315 56.	nur geschmiedet	01 +
	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
7315 57.	Walzdraht	01 +
7315 58.	Hohlbohrerstäbe	01 +
7315 59.	Stabstahl, massiv	01 +
7315 60.	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):	
	nur plattiert:	
7315 61.	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01 +
7315 62.	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02 +
	andere (z. B. poliert, überzogen):	
7315 63.	warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet . .	01 +
7315 64.	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	Profile:	
7315 65.	nur geschmiedet	01 +

7315 66.	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	01 +
7315 67.	nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):	
	nur plattiert:	
7315 68.	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	01 +
7315 69.	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	02 +
	andere (z. B. poliert, überzogen):	
7315 70.	warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet . .	01 +
7315 71.	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	19 +
	Bandstahl:	
7315 72.	nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	01 +
	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):	
7315 73.	Elektrobänder mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	19 +
7315 74.	anderer	19 +
	plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	nur plattiert:	
7315 75.	warm gewalzt	01 +
7315 76.	kalt gewalzt	02 +
	anderer (z. B. überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung):	
7315 77.	warm gewalzt	01 +
7315 78.	kalt gewalzt	19 +
7315 79.	anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	19 +
	Bleche:	
	Elektrobleche:	
7315 80.	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	01 + *)
7315 81.	andere	01 +
	andere Bleche:	
	nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
7315 82.	von 4,76 mm oder mehr . . .	01 +
7315 83.	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm	01 +
7315 84.	von weniger als 3 mm	01 +
	nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
7315 85.	von 4,76 mm oder mehr . . .	01 +
7315 86.	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm	01 +
7315 87.	von weniger als 3 mm	01 +
	nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
7315 88.	von 3 mm oder mehr	01 +

7315 89.	von weniger als 3 mm . . .	01 +
7315 90.	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	01 +
	anders bearbeitet:	
7315 91.	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten . . .	01 +
	perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche:	
7315 92.	warm gewalzt	19 +
7315 93.	kalt gewalzt	19 +
	Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:	
	nicht plattiert:	
7315 94.	Autogenschweißdraht	19 +
7315 95.	nackte Schweißelektroden . .	19 +
7315 96.	Schweißelektrodenkerndraht .	19 +
	anderer nichtplattierter Draht:	
7315 97.	nicht oberflächenbearbeitet (z. B. weißblank, rötlichblank, blank- oder schwarzgeglüht, gekälkt)	19 +
7315 98.	oberflächenbearbeitet . . .	19 +
7315 99.	plattiert	02 +

*) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, die im Rahmen von Zollkontingenten aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingeführt worden sind, dürfen nicht wieder ausgeführt werden.

38. Der Hinweis auf Seite 129 erhält folgende Fassung:

„ZUR BEACHTUNG!

Bei den legierten Stählen der Warennrn. 7315 47. bis 7315 99. ist in der Warenbenennung auch die Stahlsorte anzugeben und außerdem der sechsstelligen Warennummer als siebente Stelle je nach der chemischen Zusammensetzung folgende Kennziffer anzufügen:

A. **Heizleiterlegierungen** gemäß DIN 17470 . . 0

B. **Andere legierte Stähle:**

1. **Schnelldrehstahl** 1

2. **nichtrostender Stahl:**

a) nickellegiert 2

b) anderer 3

3. **Wälzlagerstahl** 4

4. **legierter Stahl, allgemein „Baustahl" genannt, oder anderer legierter Sonderstahl:**

a) mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt:

1. nickellegiert 5

2. anderer 6

b) mit anderem Schwefel- und Phosphorgehalt 7

5. **anderer legierter Stahl:**

a) nickellegiert 8

b) anderer 9

Anmerkung

Wegen der Begriffsbestimmung für legierten Stahl, legierten Stahl (allgemein „Baustahl" genannt) und legierten Sonderstahl wird auf Vorschrift 1 d zu Kap. 73 des Zolltarifs verwiesen Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Heizleiterlegierungen der Kennziffer 0 sind legierte Stähle in der Zusammensetzung nach DIN 17470 (CrAl 8/5, 20/5, 30/5; CrNi 25/20; NiCr 30/20); Heizleiterlegierungen in der Zusammensetzung NiCr 60/15 und 80/20· Kap. 75;

Schnelldrehstahl der Kennziffer 1 ist ein legierter Sonderstahl mit einem Gehalt an Wolfram, Molybdän und/oder Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr;

Nichtrostender Stahl der Kennziffern 2 und 3 ist ein legierter Sonderstahl mit einem Gehalt von weniger als 0,6 Gewichtshundertteilen Kohlenstoff und mehr als 10 Gewichtshundertteilen Chrom, unabhängig von anderen Legierungselementen;

Wälzlagerstahl der Kennziffer 4 ist ein legierter Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger.

Als nickellegiert gelten Stähle mit einem Nickelanteil von 0,50 Gewichtshundertteilen oder mehr."

39 Im Hinweis am Schluß der Seite 128 und auf Seite 130 werden die Worte **„Bei den Erzeugnissen der Warennrn. 7315 01 bis 7315 99"** durch **„Bei legierten Stählen der Warennrn. 7315 47. bis 7315 99."** ersetzt.

40. Die Warennummern 7322 30 bis 7322 70, einschließlich der Zwischenüberschriften, werden durch folgende Angaben ersetzt:

	für flüssige Stoffe:	
7322 30	mit Innenauskleidung	16 +
	andere, mit einem Fassungsvermögen:	
7322 45	von mehr als 100 cbm	16 +
	von 100 cbm oder weniger:	
7322 50	Druckwasserkessel, einschließlich Expansionsbehälter . . .	19 +
7322 80	andere	16 +

41. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7336 51 erhält folgende Fassung:

„für Feuerung mit Gas (Stadtgas, Flüssiggas oder Erdgas):"

42. An die Stelle der Warennummer 7336 55 treten unter der Zwischenüberschrift

„Gasheizöfen mit eigener Abgasführung:"

folgende Warennummern:

7336 54	Gaswandheizöfen für Baderäume .	19 +
7336 56	andere Gasheizöfen mit Außenwand- oder Kaminanschluß	19 +

43. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 7336 73 erhält folgende Fassung:

„für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen, ausgenommen Flüssiggas:"

44. Die Warennummer 7340 35 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

7340 34	Riemen- und Transportbandverbinder	19 +
7340 36	Schlauchverbinder	19 +

45. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8104 81 erhält folgende Fassung:

„Zirkonium (Zirkonmetall):"

46. Die Zwischenüberschrift „Sägeblätter" vor der Warennummer 8202 25 wird durch

„Sägeblätter mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:"

ersetzt:

47. Die Warennummern 8202 25 und 8202 41 erhalten folgende Fassung:

8202 25	für die Bearbeitung von Metall .	19 +
8202 41	für die Bearbeitung von Metall . .	19 +

48. Hinter der Warennummer 8202 79 wird folgende Warennummer eingefügt:

8202 80	Sägeblätter mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen	19 +

49. Die zweite Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8205 11 erhält folgende Fassung:

„für die Bearbeitung von Metall:"

50. An die Stelle der Warennummer 8205 83 treten unter der Zwischenüberschrift

„rundlaufende Maschinenwerkzeuge:"

folgende Warennummern:

8205 82	für die Metallbearbeitung	16 +
8205 84	für andere Zwecke (z B für Holz- oder Kunststoffbearbeitung) .	16 +

51. Die Warennummer 8301 35 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8301 34	Geldschrankschlösser und Schlösser für Panzerschränke, Tresortüren, Stahlkammern und dergleichen . . .	19 +
8301 36	Kühlschrankschlösser und Schlösser für Kühlanlagen (Verschlüsse: Warennr 8302 36)	19 +

52. Die Warennummer 8302 21 erhält folgende Fassung:

8302 21	Scharniere, Bänder, Fitschen und Gehänge, ausgenommen Kühlschrank- und Kofferscharniere (Warennrn 8302 36 und 8302 60)	19 +

53 Hinter der Warennummer 8302 30 wird folgende Warennummer eingefügt:

8302 36	Kühlschrankbeschläge und Beschläge für Kühlanlagen (Schlösser: Warennr 8301 36)	19 +

54 Die Warennummer 8407 50 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8407 40	Ölmotoren, einschließlich Arbeitszylinder für ölhydraulische Kraftübertragung und hydraulische Bremszylinder	19 +
8407 70	Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen (z B. Wassermotoren für Waschmaschinen)	19 +

55. An die Stelle der Warennummer 8408 10 treten unter der Zwischenüberschrift:

„Druckluftmotoren und -turbinen:"

folgende Warennummern:

8408 11	Druckluft-Arbeitszylinder (Kolbenmotoren), einschließlich Druckluft-Bremszylinder	16 +
8408 19	andere Druckluftmotoren sowie Druckluftturbinen	16 +

56 Die Warennummer 8411 40 wird durch folgende Warennummer ersetzt:

8411 45	nichtmechanische Vakuumpumpen (z. B Diffusionspumpen, Ionen-Getterpumpen), ausgenommen Wasserstrahl- und Wasserdampfstrahlpumpen (Warennr 8411 70)	18 +

57. Die Warennummer 8411 70 erhält folgende Fassung:

8411 70	andere Luftpumpen, Vakuumpumpen und Verdichter (z B Wasserstrahl-Luftpumpen, Belüfter für Aquarien) . .	16 +

58. An die Stelle der Warennummer 8419 10 treten unter der Zwischenüberschrift

„Geschirrspülmaschinen:"

folgende Warennummern:

8419 11	für den Haushalt	16 +
8419 19	andere	16 +

59. Die Warennummern 8423 60, 8438 54, 8440 73 und 8440 75 erhalten folgende Fassung:

8423 60	andere Maschinen und Apparate für den Hoch- und Tiefbau (z B. Planiermaschinen, Straßenhobel, Anhängeschürfwagen, Straßenaufreißer, Gürtelradwalzen, Schaffußwalzen), einschließlich Schneeräumer	16 +
8438 54	Zungen- und Spitzennadeln für Strick- und Wirkmaschinen; Stickmaschinennadeln	16 +
8440 73	für Oberbekleidung (z B für Mäntel, Kleider, Sakkos, Hosen), auch Garderobendämpfer und dergleichen . . .	16 +
8440 75	andere gewerbliche Plätt- und Bügelmaschinen (z. B für Oberhemden, Kittel und andere Wäsche)	16 +

60. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8511 11 erhält folgende Fassung:

„elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Wärmebehandlungseinrichtungen:"

61. Die Warennummern 8511 23, 8511 91, 8512 53 und 8521 41 erhalten folgende Fassung:

8511 23	Einrichtungen zur Materialbehandlung in Wechselfeldern (z. B Wärmebehandlungseinrichtungen auf der Grundlage von Netz-, Mittel- oder Hochfrequenz)	18 +
8511 91	für Industrie- und Laboratoriumsöfen sowie für Wärmebehandlungseinrichtungen	18 +
8512 53	Trockenhauben für Friseure	18 +
8521 41	Dioden, einschließlich Photodioden, ausgenommen Leistungsgleichrichter (Warennr. 8501 87)	18 +

62. Hinter der Warennummer 8522 45 werden folgende Angaben eingefügt:

	Geräte und Einrichtungen für die Elektrochemie:	
8522 51	für Elektrolyse	18 +
8522 55	für Galvanotechnik und andere elektrochemische Verfahren	18 +

63. Die Warennummern 8709 11 bis 8709 19 werden durch folgende Warennummern ersetzt:

8709 10	von 50 ccm oder weniger	16 +

8709 14	von mehr als 50 bis 125 ccm	16 +
8709 15	von mehr als 125 bis 250 ccm	16 +
8709 18	von mehr als 250 ccm	16 +

64. Die Warennummer 8709 31 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

8709 30	von 50 ccm oder weniger	16 +
8709 34	von mehr als 50 bis 125 ccm	16 +

65. Am Schluß der Seiten 192 und 193 wird im Hinweis **„Gebrauchte Krafträder ..."** die Warennummer **8709 11** geändert in **8709 10.**

66. Die Warennummer 8712 11 erhält folgende Fassung:

8712 11	für Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm sowie für Beiwagen	19 +

67. Die Warennummer 8712 15 erhält folgende Fassung:

8712 15	für Mopeds, Mokicks und andere Kleinkrafträder mit einem Hubraum von 50 ccm oder weniger, für Fahrräder sowie für Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge der Warennr. 8711 00	19 +

68. Die Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8712 40 erhält folgende Fassung:

„für Mopeds, Mokicks und andere Kleinkrafträder mit einem Hubraum von 50 ccm oder weniger, für Fahrräder sowie für Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge der Warennr. 8711 00:"

69. Die Warennummer 8712 30 erhält folgende Fassung:

8712 30	für Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, sowie für Beiwagen	19 +

70. Hinter der Warennummer 8712 50 werden folgende Warennummern eingefügt:

8712 54	Tretlager und Kettenradgarnituren . .	19 +
8712 56	Kettenräder, Tretlagerachsen und Kurbeln	19 +

71. Die Warennummern 8713 11 und 8713 19, einschließlich Zwischenüberschrift, erhalten folgende Fassung:

	Kinderwagen:	
8713 21	Sportwagen	16 +
8713 29	andere Kinderwagen	16 +

72. Die Warennummer 8713 90 erhält folgende Fassung:

8713 90	Teile, einschließlich Sportwagenaufsätze für Kinderwagen	19 +

73. Die Warennummer 9007 14 erhält folgende Fassung:

9007 14	für photogrammetrische und andere Luftaufnahmen	18 +

74. Die Zwischenüberschrift „zum Messen, Prüfen, Kontrollieren oder Analysieren, ausgenommen Spezialgeräte für elektrische Fernmessung:" vor der Warennummer 9028 11 wird durch folgende Angaben ersetzt:

9028 01	Elektroskope und Elektrometer für die Strahlungstechnik, einschließlich Dosimeter, ausgenommen Unterrichtsgeräte (Warennr. 9021 10); Meßgeräte für Ströme unter 1 Mikromikroampere . .	18 +

9028 05	Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen, ausgenommen Erzeugnisse der Warennr. 9028 01 . .	18 +
9028 06	elektromagnetische Ionentrenner, einschließlich der Massenspektrometer und Massenspektrographen	18 +
9028 07	Spezialgeräte für die elektrische Fernmessung	18 +
	andere elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren oder Analysieren:	

75. Die Warennummer 9028 34 wird gestrichen

76. Die Warennummer 9028 70 wird gestrichen.

77 Die Warennummer 9029 30 wird durch folgende Warennummern ersetzt:

9029 31	für Instrumente, Apparate und Geräte der Warennrn 9028 01 bis 9028 06 (z. B. Geiger-Müller-Zählrohre, Ionisationskammern, montierte Szintillationskristalle, Spezialverstärker für nukleare Messungen)	18 +
9029 35	für Instrumente, Apparate und Geräte der Warennrn 9028 07 bis 9028 89 . .	18 +

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1961.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Für den Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Vermerk

Betr. Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

Zum 1. Januar 1962 gibt das Statistische Bundesamt ein neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik heraus, das gegenüber dem bisherigen Verzeichnis zur Angleichung an den Deutschen Zolltarif, zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit und mit Rücksicht auf die technische Entwicklung zahlreiche Änderungen aufweist. Da die Bestimmungen der Einfuhrliste an die Warenbezeichnungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anknüpfen, ist zum 1. Januar 1962 eine Anpassung des Abschnittes III der Einfuhrliste (Warenliste) an die neue Fassung des Warenverzeichnisses unumgänglich.

Die Verordnung sieht ferner einige weitere Änderungen vor, die sich als notwendig erwiesen haben. Die Beschränkung der Einfuhr von Kammzügen aus Uruguay und der Einfuhr von belichteten und entwickelten Filmen aus Ländern der Länderlisten A und B ist nicht mehr erforderlich (vgl. § 2 Nr. 19 und 27 des Entwurfs). Durch die Fußnote zu den Warennummern 2101 50 und 2107 90 soll eine Umgehung von Einfuhrbeschränkungen verhindert werden (vgl. § 2 Nr. 9 bis 11). Aus dem gleichen Grunde hat es sich als notwendig erwiesen, bei der Einfuhr von Ferromolybdän und Ferrovanadin die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vorzuschreiben (vgl. § 2 Nr. 36). Die vorgesehenen Änderungen des Abschnittes II der Einfuhrliste (Länderlisten) tragen der Entwicklung der politischen Verhältnisse seit der Verabschiedung des AWG durch den Deutschen Bundestag Rechnung (vgl. § 1).